

**Ordnung des
Else Kröner-Fresenius-Zentrums für Digitale Gesundheit
der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen
Universität Dresden und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus
Dresden an der TU Dresden (EKFZ)**

Vom 20. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Partnereinrichtungen und weitere Beteiligte
- § 3 Zweck und Ziele
- § 4 Struktur des EKFZ
- § 5 Gremien des EKFZ
- § 6 Mitglieder des EKFZ
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliederversammlung (General Assembly)
- § 9 Direktorin bzw. Direktor (Scientific Speaker)
- § 10 Lenkungsgremium (Steering Committee)
- § 11 Projektausschüsse
- § 12 Geschäftsstelle (Programm Office)
- § 13 Kuratorium (Advisory Board)
- § 14 Berufungen
- § 15 Vergabe von Fördermitteln
- § 16 Forschungsergebnisse und vertrauliche Informationen
- § 17 Corporate Identity und Öffentlichkeitsarbeit
- § 18 Schlussbestimmung, Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Anlage: Am EKFZ beteiligte Principal Investigators und Talents (Mitglieder, Stand 11. März 2020)

Präambel

(1) Durch die Schaffung interdisziplinärer und institutionsübergreifender Strukturen in Form eines Else Kröner-Fresenius-Zentrums für Digitale Gesundheit wird am Hochschulstandort Dresden eine Experimentierumgebung geschaffen, in welcher medizintechnische und digitale Lösungen unter Einbringung wissenschaftlicher Expertise gemeinsam entwickelt und im klinischen Betrieb direkt an Patientinnen und Patienten erprobt werden. Die Technische Universität Dresden (TUD), vertreten durch die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der TU Dresden, Anstalt öffentlichen Rechts, übernehmen als Trägerinstitutionen im Namen der Hochschulmedizin Dresden gemeinsam die Verantwortung für das EKFZ. Auf diese Weise können die Kenntnisse und Erfahrungen universitärer Bereiche, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und industrieller Partnereinrichtungen koordiniert zusammengeführt und exzellente Forschung auf diesem Gebiet betrieben werden. Durch die Errichtung des EKFZ werden die vorhandenen klinischen, wissenschaftlichen und industriellen Kompetenzen am Hochschulstandort Dresden gebündelt und hierdurch die Versorgung von Patientinnen und Patienten nachhaltig verbessert.

(2) Mit dieser Zielsetzung haben sich die Technische Universität Dresden, vertreten durch die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden, Anstalt öffentlichen Rechts, auf eine Ausschreibung der Else Kröner-Fresenius-Stiftung (EKFS), unterstützt durch die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Dresden und die Fakultät Informatik der TU Dresden beworben (Antrag vom 30. November 2018).

(3) Zur Errichtung des EKFZ wurde am 4. September 2019 ein Vertrag zwischen der EKFS, der Technischen Universität Dresden und dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt) geschlossen, der weiterführende Regelungen zur Förderung durch die EKFS sowie dem zugrundeliegenden Beantragungsverfahren enthält ebenso wie Rahmenbedingungen für den Betrieb des EKFZ.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das als gemeinsame Institution der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden (MFD) und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden, Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen (UKD) betriebene Zentrum trägt den Namen Else Kröner-Fresenius-Zentrum für Digitale Gesundheit (EKFZ).

(2) Das EKFZ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der MFD gemäß § 99 Absatz 2, Nummer 2 SächsHSFG.

§ 2

Partnereinrichtungen und weitere Beteiligte

(1) Die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der TUD und die Fakultät Informatik der TUD sind Partnereinrichtungen des EKFZ. Beide Fakultäten werden durch eine bzw. einen nach § 8 Absatz 1 gewählte Vertreterin bzw. gewählten Vertreter im Lenkungsgremium vertreten.

(2) Das EKFZ wird neben den unter § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Institutionen von folgenden Einrichtungen unterstützt (nachfolgend „weitere Beteiligte“):

1. das Deutsche Krebsforschungszentrum – Stiftung des öffentlichen Rechts (DKFZ)

2. das Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)
3. das Fraunhofer-Institut für Organische Elektronik, Elektronenstrahl- und Plasmatechnik (FEP)
4. das Fraunhofer-Institut für Photonische Mikrosysteme (IPMS)
5. das Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik (IWU)
6. das Fraunhofer-Institut für Werkstoff- und Strahltechnik (IWS)
7. das Fraunhofer-Institut für Keramische Technologien und Systeme (IKTS)

(3) Weitere im Arbeitsgebiet des EKFZ aktive außeruniversitäre Einrichtungen und Institutionen können durch das Lenkungsgremium (§ 10) zur Unterstützung des Zentrums hinzugezogen werden.

(4) Über die gemeinsame Zusammenarbeit und Aufgaben im Rahmen des EKFZ werden sich die Vertragsparteien, die Partnereinrichtungen und weiteren Beteiligten im Einzelfall verständigen.

§ 3 Zweck und Ziele

(1) Durch das EKFZ soll die interdisziplinäre und strukturübergreifende Forschung auf dem Gebiet der digitalen Medizin und Gesundheit gefördert und koordiniert werden. Dazu werden richtungweisende und fächerübergreifende Forschungsprojekte zwischen den Ingenieurwissenschaften, der Informatik und der Medizin durchgeführt.

(2) Das EKFZ ermöglicht den Transfer und die Translation von Forschungsergebnissen in die klinische Anwendung sowie deren Integration in die Versorgung von Patientinnen und Patienten an der MFD und am UKD. Hierzu kooperiert es auch mit interessierten Unternehmen.

(3) Das EKFZ unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs, indem es durch aktuelle Themen und eine exzellente Arbeitsumgebung forschungsorientierte Karriereoptionen für den wissenschaftlichen Nachwuchs anbietet. Ein Schwerpunkt sind flexible Karriereoptionen für junge, forschende Ärztinnen und Ärzte (Clinician Scientists).

(4) Das EKFZ fördert auch die Lehre im Bereich der digitalen Gesundheit mit entsprechenden Unterstützungs- und Koordinierungsangeboten. In Zusammenarbeit mit den bestehenden, für Lehre verantwortlichen, Strukturen der TU Dresden werden Angebote für Studierende der (Zahn-)Medizin und der Ingenieur- und Informatikwissenschaften geschaffen, beispielsweise Vorlesungsreihen im Rahmen des *studium generale* sowie ein Wahlfach *Clinicum digitale*. Das EKFZ nimmt bei der Einführung und Etablierung der Studiengänge Biomedizinische Technik und Medizinische Softwareentwicklung eine beratende Rolle ein.

(5) Das EKFZ setzt sich für familienfreundliche Maßnahmen ein und tritt einer Benachteiligung von Personen hinsichtlich Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Alter und körperlicher Behinderung entgegen.

(6) Das EKFZ setzt sich für eine allgemeinverständliche Vermittlung der erzielten wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Öffentlichkeit ein.

§ 4 Struktur des EKFZ

(1) Das EKFZ ist in sieben virtuellen Forschungsräumen aktiv. Die virtuellen Forschungsräume untergliedern sich in drei grundlagenorientierte und vier vermittelnde Forschungsgebiete, welche

interdisziplinär miteinander verbunden sind, und das anwendungsbezogene Living Lab. Jedem Forschungsraum sind mehrere Principal Investigators (PIs) zugeordnet. Diese Bereiche bilden den inhaltlichen Rahmen für die Aktivitäten des Zentrums.

(2) Mit den Mitteln des EKFZ werden gemäß dem Antrag neue Professuren zur gezielten Verstärkung der Kompetenzen des EKFZ gemäß § 14 eingerichtet, deren primäre institutionelle Verankerung das EKFZ ist.

(3) Es wird innerhalb des EKFZ eine Geschäftsstelle eingerichtet (§ 12), in der alle koordinierenden Aktivitäten des Zentrums gebündelt und betreut werden.

§ 5 Gremien des EKFZ

(1) Gremien des EKFZ sind:

1. die Direktorin bzw. der Direktor (Scientific Speaker),
2. das Lenkungs-gremium (Steering Committee),
3. die Mitgliederversammlung (General Assembly),
4. die Projektausschüsse und
5. das Kuratorium (Advisory Board).

(2) Zur Durchführung der Arbeit in diesen Gremien, insbesondere zur Beschlussfähigkeit, wird analog zu den Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätzen für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung verfahren. Die Gremien können ihre Abläufe im Rahmen einer eigenen Geschäftsordnung regeln.

(3) Beschlüsse der Gremien werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder ihrer Vertreterinnen und Vertreter gefasst. Für eine Beschlussfähigkeit müssen mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter anwesend sein. Entscheidungen, für die eine Beschlussfassung in den Gremien nicht ausdrücklich vorgesehen ist, können auch im Umlaufverfahren erfolgen.

(4) Die EKFS hat in allen Gremien des EKFZ eine beratende Funktion, sofern nicht anders vereinbart.

(5) Bei Entscheidungen, die für die Struktureinheiten der TUD oder des UKD über die Stiftungsmittel hinaus ressourcenrelevant sind, besteht eine Zustimmungspflicht der Struktureinheiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, insbesondere der MFD und des UKD.

§ 6 Mitglieder des EKFZ

(1) Mitglieder des EKFZ sind folgende natürliche Personen:

1. die Principal Investigators und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Talents) laut dem Antrag für ein Center for the Human Interface to Digital Health vom 30. November 2018,
2. die Principal Investigators und weitere an Projektformaten des EKFZ beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler während der Projektlaufzeit,
3. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die überwiegend aus Mitteln des EKFZ finanziert werden, sowie deren überwiegend EKFZ-finanziertes wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal,

4. die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber von Professuren und Juniorprofessuren, die dem EKFZ zugeordnet werden oder überwiegend in dessen Rahmen tätig sind, sowie deren überwiegend EKFZ-finanziertes wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal,
5. die Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen und anderen Arbeitsgruppen, die am EKFZ eingestellt oder diesem zugeordnet werden, sowie deren überwiegend EKFZ-finanziertes wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal,
6. die Leitung der Geschäftsstelle und die weiteren Beschäftigten der Einrichtungen des EKFZ für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen sowie am EKFZ tätige Personen, die Mitglieder der Technischen Universität Dresden sind.

(2) Weitere natürliche Personen können vom Lenkungsgremium als Mitglieder bestellt werden.

(3) Mitglieder von beteiligten Einrichtungen nach § 1 und § 2 können auf Antrag für die Dauer des jeweiligen Projektes Mitglieder des EKFZ werden. Ihr Antrag auf Mitgliedschaft nach Satz 1 soll positiv beschieden werden, sofern sie im Rahmen einer Kooperation tätig sind.

(4) Die außeruniversitären Mitglieder haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, soweit dies in den jeweiligen Kooperationsverträgen nicht anders geregelt ist.

(5) Die Mitgliedschaft im EKFZ lässt mitgliedschaftsrechtliche Stellungen bei den jeweiligen Partnereinrichtungen und weiteren Beteiligten, den Bereichen, Fakultäten und Instituten sowie Zentralen Einrichtungen der TUD unberührt.

(6) Die Mitgliedschaft im EKFZ endet:

1. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im EKFZ,
2. durch Beendigung der Mitgliedschaft in den Institutionen nach § 2 Absatz 2 oder bei den Partnereinrichtungen; bei fortbestehenden Aktivitäten, die zur Forschung des EKFZ beitragen, kann die Mitgliedschaft durch das Lenkungsgremium verlängert werden,
3. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungsgremium,
4. durch Beschluss des Lenkungsgremiums bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 7 oder
5. mit Auslaufen des jeweiligen Projektes.

(7) In Zweifelsfällen entscheidet das Lenkungsgremium.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des EKFZ gemäß § 6 Absatz 1 und 2 können dem Lenkungsgremium Anträge für weitere Aktivitäten, inklusive Forschungsvorhaben, vorlegen, die innerhalb des EKFZ durchgeführt oder vom EKFZ unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder des EKFZ gemäß § 6 Absatz 1 und 2 sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des EKFZ dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des nach § 15 festzulegenden Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem EKFZ zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und Erfüllung der Ziele gemäß § 3 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des EKFZ nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Lenkungsgremium des EKfZ zur Berichterstattung verpflichtet. Ebenso wirken sie an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit des EKfZ, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mit.

§ 8

Mitgliederversammlung (General Assembly)

(1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird mit einer Ladungsfrist von vier Wochen inklusive der Versendung der vorläufigen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen durch die Direktorin bzw. den Direktor schriftlich oder per E-Mail einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des EKfZ innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) Ein Teilnahme- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des EKfZ gemäß § 6.

(5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:

1. Vorschläge über die Ordnung des EKfZ und Änderungen dieser Ordnung, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandskollegiums des UKD und der EKfS sowie der Genehmigung durch den Fakultätsrat der MfD,
2. die Bestätigung und jährliche Überprüfung des Verfahrens zur detaillierten Regelung der internen Mittelvergabe (nach § 15),
3. die Entgegennahme des Berichts des Lenkungsgremiums,
4. die Erörterung von strategischen und grundsätzlichen, die Arbeit des EKfZ berührenden Fragen und die Abgabe entsprechender Empfehlungen an das Lenkungsgremium.
5. Die Mitglieder der nach § 1 und § 2 beteiligten Fakultäten der TUD wählen eine wissenschaftliche Repräsentantin bzw. einen wissenschaftlichen Repräsentanten zum Mitglied des Lenkungsgremiums. Diese bzw. dieser soll aus dem Kreis der am EKfZ beteiligten Pls der jeweiligen Fakultät mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung tagt hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Die Beschlussfassungen sind von einer aus der Versammlung heraus zu bestimmenden Person schriftlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und zu Beginn der folgenden Sitzung des Gremiums hat die bzw. der Vorsitzende festzustellen, ob Einsprüche gegen die Niederschrift erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet das Gremium. Die Niederschrift wird per Email an die Mitgliederversammlung versendet und in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine Kopie der Niederschrift ist der EKfS zu übersenden.

§ 9

Direktorin bzw. Direktor (Scientific Speaker)

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor führt die Geschäfte des EKfZ und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der TU Dresden und der Hochschulmedizin Dresden. Sie bzw. er führt den Vorsitz im Lenkungsgremium und in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Fakultätsrats der MFD vom Dekanat der MFD bestellt. Das Lenkungsgremium hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden für 5 Jahre bestellt, eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor repräsentiert das EKfZ innerhalb der TUD und nach außen. Zu den weiteren Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors gehören insbesondere

1. die Umsetzung der Entscheidungen des Lenkungsgremiums,
2. die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets,
3. die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten Regelungen bei der Verwendung der Mittel der EKfS,
4. die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Lenkungsgremiums und der Mitgliederversammlungen,
5. der Bericht über Entscheidungen an Lenkungsgremium und Mitgliederversammlung,
6. die Information der dem EKfZ zugeordneten Mitglieder und Beschäftigten,
7. die Entscheidung über die Nutzung und Zuordnung der dem EKfZ zugewiesenen Räume im Einvernehmen mit dem Lenkungsgremium.

(5) Die Direktorin bzw. der Direktor wird unterstützt durch die Geschäftsstelle des EKfZ.

(6) Tritt die Direktorin bzw. der Direktor vorzeitig zurück, wird abberufen oder kann das Amt nicht mehr ausüben, schlägt das Lenkungsgremium schnellstmöglich dem Fakultätsrat der MFD eine neue Direktorin bzw. einen neuen Direktor vor, der nach Absatz 2 bestellt wird. Bis zur Bestellung führt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter das Amt kommissarisch fort.

§ 10

Lenkungsgremium (Steering Committee)

(1) Das Lenkungsgremium besteht aus:

1. der Direktorin bzw. dem Direktor mit Stimmrecht,
2. jeweils einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter der nach § 1 und § 2 beteiligten Fakultäten der TUD, welche bzw. welcher aus dem Kreis der am EKfZ beteiligten Principal Investigators mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren von den Mitgliedern der beteiligten Fakultäten, i. d. R. im Rahmen der Mitgliederversammlung, gewählt wird, mit Stimmrecht,
3. der Dekanin bzw. dem Dekan der MFD mit Stimmrecht,
4. dem Medizinischen Vorstand des UKD mit Stimmrecht,
5. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der dem EKfZ zugeordneten Professorinnen und Professoren nach § 6 Absatz 1, Nummer 3 und 4, welche bzw. welcher mit einfacher Mehrheit von den Professorinnen und Professoren des EKfZ für die Dauer von 5 Jahren gewählt wird, mit Stimmrecht,
6. einer Vertretung der EKfS (ohne Stimmrecht).

(2) Das Lenkungsgremium leitet das EKfZ und beauftragt die Direktorin bzw. den Direktor und die Geschäftsstelle mit dem Führen der Geschäfte. Es ist verantwortlich für alle Aufgaben des EKfZ, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere ist das Lenkungsgremium für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des EKfZ gemäß § 3,

2. die wissenschaftliche Ausrichtung des Zentrums,
3. die jährliche Auswahl und Bestellung des Projektausschusses,
4. den Vorschlag für die Bestellung und Abberufung der Direktorin bzw. des Direktors und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters,
5. den Vorschlag über die Besetzung des Kuratoriums
6. die Einsetzung der Leitung der Geschäftsstelle im Rahmen eines Rekrutierungsprozesses,
7. den Vorschlag des Gesamtfinanzplans für die zweite Förderperiode an die EKFS,
8. den Vorschlag zur Annahme und zum Ausschluss von Mitgliedern, Partnereinrichtungen und weiteren Beteiligten,
9. den Vorschlag über Verfahren zur detaillierten Regelung der internen Mittelvergabe,
10. die Einrichtung neuer und die Auflösung existierender virtueller Forschungsräume,
11. die Verantwortung für die Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der geltenden Haushaltsrichtlinien der TU Dresden bzw. der MFD und des UKD hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung der dem EKFS zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel,
12. den Beschluss über die Verwendung der Mittel unter Beachtung des Fördervertrages, der gesetzlichen Regelungen und der Haushaltsrichtlinien der TU Dresden bzw. der MFD und des UKD, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Empfehlung der anderen Gremien des EKFS ist dabei angemessen zu berücksichtigen,
13. die Entscheidung über die Verschiebung von Drittmitteln, die nicht der Zustimmung der EKFS unterliegen, im laufenden Wirtschaftsjahr, wenn entsprechende Einsparungen erzielt werden,
14. den Antrag auf Umwidmung oder Verschiebung von Mitteln bzw. auf Änderung des Zahlungsplans bei Mitteln, die der Zustimmung der EKFS unterliegen,
15. die Entscheidung über Projektförderungen auf Basis eines Vorschlages des Projektausschusses,
16. Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen.

(3) Das Lenkungsgremium tagt in der Regel vier Mal jährlich oder bei Bedarf, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder des Lenkungsgremiums die Einberufung verlangen. Die Sitzung wird in der Regel mit einer Ladungsfrist von vier Wochen inklusive der Versendung der vorläufigen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen durch die Direktorin bzw. den Direktor schriftlich oder per E-Mail einberufen.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungsgremiums können in den Sitzungen von einer bzw. einem, vorher festgelegten, Vertreterin bzw. Vertreter vertreten werden. Die Vertreterinnen und Vertreter sind nach dem gleichen Verfahren zu legitimieren, wie das jeweilige Mitglied. Die gesetzliche Stellvertretung bleibt davon unberührt. Die Teilnahme der Vertreterin bzw. des Vertreters ist rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail anzukündigen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Lenkungsgremiums nach Absatz 1 Nummer 2 oder 5 vorzeitig aus, erfolgt eine entsprechende Neuwahl (Absatz 1).

§ 11 Projektausschüsse

(1) Die Projektausschüsse werden vom Lenkungsgremium bestellt. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für eine thematisch und zeitlich definierte Begutachtungsperiode, eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Zum Mitglied im Projektausschuss werden interne oder externe Fachleute mit der jeweils notwendigen Expertise bestellt. Ein Projektausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und soll die Breite des notwendigen Fachspektrums für die jeweilige Projektausschreibung abdecken.

(3) Die EKFS kann eine Stiftungsvertreterin bzw. einen Stiftungsvertreter als Gast ohne Stimmrecht in die Projektausschüsse entsenden.

(4) Wer Mitglied im Projektausschuss ist, soll während seiner Amtszeit an keinem Projektvorschlag direkt oder indirekt beteiligt sein.

(5) Die Mitglieder eines Projektausschusses haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Begutachtung und Bewertung aller eingereichten Projektvorschläge im Rahmen der Ausschreibungen des EKFZ,
2. Auswahl der zu fördernden Projekte auf Basis der Begutachtungsergebnisse und Abgabe einer entsprechenden Förderempfehlung an das Lenkungs-gremium.

(6) Ein Projektausschuss tagt bei Bedarf. Die Direktorin bzw. der Direktor entscheidet über die Einberufung der Projektausschüsse, führt den Vorsitz, leitet die Sitzungen und hat, sofern sie bzw. er nicht zum Mitglied gewählt ist, kein Stimmrecht.

(7) Förderempfehlungen werden i. d. R. im Umlaufverfahren gegeben.

§ 12

Geschäftsstelle (Program Office)

(1) Die Geschäftsstelle des EKFZ wird von der Geschäftsstellenleitung (Head of Administration) geleitet. Die Einsetzung erfolgt gemäß § 10 Absatz 2, Punkt 6.

(2) Die Geschäftsstelle ist in Abstimmung mit den weiteren Verwaltungsstrukturen von TUD, MFD und UKD zuständig für:

1. die administrative Umsetzung der Aufgaben des EKFZ,
2. die Verwaltung der dem EKFZ zugewiesenen Raumkapazitäten,
3. die Unterstützung der Gremien des EKFZ,
4. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des EKFZ,
5. das Personal- und Finanzwesen, insbesondere die Vorbereitung von Vorschlägen zur Mittelverwendung und -verschiebung sowie des Gesamtfinanzierungsplans an das Lenkungs-gremium und an die Direktorin bzw. den Direktor,
6. die Kommunikation und Berichterstattung, auch über die wissenschaftliche Arbeit des EKFZ, an den/die Drittmittelgeber, insbesondere die EKFS,
7. die Konzeption und Erarbeitung inhaltlicher Vorschläge zur Wissenschaftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des EKFZ

§ 13

Kuratorium (Advisory Board)

(1) Für das EKFZ ernennt das Dekanat der MFD gemeinsam mit dem Vorstand des UKD auf Basis von Vorschlägen des Lenkungs-gremiums ein Kuratorium. Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat das Kuratorium das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des EKFZ zu informieren. Das Rektorat der TUD ist über die Einsetzung zu unterrichten.

(2) Dem Kuratorium gehören mindestens acht Mitglieder an. Die Hälfte der Mitglieder wird von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von Universitäten oder Forschungseinrichtungen außerhalb des EKFZ gestellt, die über herausragende wissenschaftliche Befähigungen in einem der im Fördervertrag näher erläuterten Forschungsgebiete des EKFZ verfügen. Bei den weiteren Mitgliedern soll es sich um ausgewiesene Expertinnen und Experten in den relevanten Arbeitsgebieten des EKFZ, insbesondere aus der Gesundheitswirtschaft und von Industrieunternehmen aus dem In- und Ausland, handeln. Das Kuratorium soll das EKFZ auch im Hinblick auf die ethischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Aspekte des EKFZ beraten, wie insbesondere die Stellung des EKFZ in Stadt und Land und die ethische und politische Bedeutung von Ergebnissen des Zentrums. Mindestens zwei Mitglieder sollen ein entsprechendes Expertenwissen einbringen.

(3) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen zu Berufungsverfahren an der MFD über die dem EKFZ zugeordneten Professuren und wichtigen Personalentscheidungen am EKFZ,
2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des EKFZ,
3. Evaluation der Forschungsergebnisse des EKFZ aus wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Sicht,
4. Beratung bezüglich einer möglichen Verwertung in anwendungsorientierten Forschungsprojekten sowie
5. Beratung und Beteiligung an den internen Evaluationen des EKFZ.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(5) Sitzungen des Kuratoriums sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Sitzung wird mit einer Ladungsfrist von vier Wochen inklusive der Versendung einer vorläufigen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen durch die Direktorin bzw. den Direktor schriftlich einberufen.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von 5 Jahren ernannt. Erneute Ernennungen sind möglich.

§ 14 Berufungen

(1) Professuren, die überwiegend aus Mitteln des EKFZ finanziert werden, sind unter angemessener Beteiligung des EKFZ und der EKFS zu besetzen. Die Professuren des EKFZ werden primär der MFD zugeordnet, Zweitmitgliedschaften in anderen Fakultäten sind möglich. Berufungen erfolgen nach den Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und anderen rechtlichen Vorgaben gemäß dem üblichen Verfahren an der MFD. Die organisatorische Betreuung dieser Verfahren soll auf das EKFZ übertragen werden.

(2) Die Gremien des EKFZ können zu allen Berufungsvorschlägen, die Belange des EKFZ berühren, Stellungnahmen gegenüber der Berufungskommission abgeben.

(3) Die Regelungen gelten analog auch für die Besetzung der Leitung von Nachwuchsgruppen, die aus den Mitteln des EKFZ finanziert werden.

(4) Die Regelungen der Berufsungsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils aktuellen Fassung bleiben unberührt.

§ 15

Vergabe von Fördermitteln

(1) Die Vergabe der für wissenschaftliche Projekte zur Verfügung stehenden Mittel (Projektmittel) erfolgt über ein antragsbasiertes, wissenschaftsgeleitetes Begutachtungsverfahren. Die Projektmittel werden in regelmäßigen Abständen universitätsöffentlich ausgeschrieben.

(2) Ein Verfahren zur detaillierten Regelung der internen Mittelvergabe wird vom Lenkungsgremium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt sowie jährlich überprüft. Die Vorschläge werden von der Geschäftsstelle des EKFZ erarbeitet und mit dem Drittmittelmanagement der MFD abgestimmt.

(3) Die Vorschläge zur Vergabe der Projektmittel übernimmt ein Projektausschuss laut § 11. Den endgültigen Beschluss zur Verwendung der Projektmittel fasst das Lenkungsgremium.

§ 16

Forschungsergebnisse und vertrauliche Informationen

(1) Forschungsergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten im EKFZ entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.

(2) Die Zuordnung von Forschungsergebnissen nach den allgemeinen – insbesondere arbeitsvertraglichen und schutzrechtlichen – Regelungen der TU Dresden sowie nach gesonderten Verträgen wird durch diese Ordnung nicht geändert.

(3) Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen i.d.j.g.F. sowie die Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten der TU Dresden sind bei allen Forschungsprojekten sowie bei der Verwertung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen einzuhalten.

(4) Die Mitglieder des EKFZ verpflichten sich, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder sowie alle Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit im EKFZ bekannt werden („vertrauliche Informationen“), Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für vertrauliche Informationen, die als solche klar erkennbar sind. Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die einem Mitglied bereits vor ihrer Mitteilung bekannt waren, vom Mitglied nachweislich unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Ordnung allgemein bekannt werden.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, jede Verwertung bzw. Verwendung von Forschungsergebnissen, insbesondere Publikationen und die Anmeldung von Schutzrechten, der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Die Geschäftsstelle unterstützt die Forschenden beim weiteren Verfahren der Publikation oder Anmeldung von Schutzrechten sowie einer ggf. erforderlichen Abstimmung mit der EKFS, insbesondere falls nicht-gemeinnützige Schritte geplant sind.

(6) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des EKFZ mittels Nutzung der Ressourcen des EKFZ gewonnenen Ergebnisse werden in geeigneter Form unter Nennung des EKFZ, der MFD, der TUD und der EKFS veröffentlicht bzw. in anderer Form der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

§ 17

Corporate Identity und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der Technischen Universität Dresden und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos (Logo des EKfZ), sofern zutreffend die Regelungen des Zentralbereichs Kommunikation des UKD sowie die Regelungen des mit der EKfS bestehenden Vertrags vom 4. September 2019. Presseaktivitäten der Mitglieder mit der Publikums- presse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Geschäftsstelle des EKfZ in Konzeption und Umsetzung abzustimmen.

(2) Sofern Mitglieder, die weiteren beteiligten Einrichtungen nach § 2 angehören, intern oder extern öffentlich nach Absatz 1 auftreten oder Presseaktivitäten beabsichtigen, wenden sie Absatz 1 für ihre Heimatinstitution sinngemäß an. Der Bezug zur Tätigkeit im Rahmen des EKfZ der TU Dresden ist in jedem Falle zu verdeutlichen.

(3) Über entsprechende Aktivitäten nach Absatz 1 ist die Direktorin bzw. der Direktor des EKfZ in der Regel im Vorfeld zu informieren.

§ 18

Schlussbestimmung, Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Der Erlass dieser Ordnung ebenso wie jede Änderung bedürfen auch der Zustimmung der EKfS.

(2) Die Ordnung soll spätestens nach Ablauf von vier Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des EKfZ überprüft und ggf. angepasst werden. Bei Fragen zur Anwendung der Ordnung sind der Antrag vom 30. November 2018 sowie der mit der EKfS bestehende Vertrag vom 4. September 2019 zur Auslegung heranzuziehen.

(3) Durch diese Ordnung werden die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Vorstandskollegiums des UKD, des Dekanats der MFD, der Zentralen Universitätsverwaltung und der EKfS sowie der Personalvertretungen der Technischen Universität Dresden, des UKD und der EKfS nicht berührt.

(4) Die in der Anlage aufgeführte Gruppe der Antragstellerinnen und Antragsteller des EKfZ führt die Geschäfte so lange fort, bis sich die jeweiligen neuen Gremien gemäß dieser Ordnung konstituiert haben.

(5) Die Anlagen zu dieser Ordnung haben informatorischen Charakter und sind kein rechtlich verbindlicher Bestandteil.

Dresden, den 20. Januar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage:**Am EKfZ beteiligte Principal Investigators und Talents (Mitglieder, Stand 11. März 2020)**

Carl Gustav Carus Faculty of Medicine	
Schmitt, Jochen	Center for Evidence-based Healthcare
Bathelt, Franziska	Center for Medical Informatics
Sedlmayr, Martin	Center for Medical Informatics
Guduric, Vera	Centre for Translational Bone, Joint and Soft Tissue Research
Galli, Roberta	Clinic of Anesthesiology and Critical Care Medicine
Gama de Abreu, Marcelo	Clinic of Anesthesiology and Critical Care Medicine
Koch, Edmund	Clinic of Anesthesiology and Critical Care Medicine
Koch, Thea	Clinic of Anesthesiology and Critical Care Medicine
Spieth, Markus	Clinic of Anesthesiology and Critical Care Medicine
Walther, Julia	Clinic of Anesthesiology and Critical Care Medicine
Rasche, Stefan	Department of Cardiac Surgery
Hannig, Christian	Department of Dental Maintenance
Reichmann, Heinz	Department of Neurology
Schackert, Gabriele	Department of Neurosurgery
Lauer, Günter	Department of Oral and Maxillofacial Surgery
Krause, Mechthild	Department of Radiotherapy and Radiation Oncology
Troost, Esther	Department of Radiotherapy and Radiation Oncology
Seifert, Lena	Department of Visceral, Thoracic and Vascular Surgery
Weitz, Jürgen	Department of Visceral, Thoracic and Vascular Surgery
Gelinsky, Michael	Head, Centre for Translational Bone, Joint and Soft Tissue Research
Hoffmann, Ralf-Thorsten	Institute and Polyclinic of Diagnostic and Interventional Neuroradiology
Chavakis, Triantafyllos	Institute for Clinical Chemistry and Laboratory Medicine
Röder, Ingo	Institute for Medical Informatics and Biometry
Zeissig, Sebastian	Medical Clinic and Polyclinic I
Bornhäuser, Martin	Medical Department 1
Hampe, Jochen	Medical Department 1
Middeke, Jan Moritz	Medical Department 1
Weidemann, Robin	Medical Department 1
Folprecht, Gunnar	Medical Department 1, Oncologie
Bodenstedt, Sebastian	National Center for Tumor Diseases
Glimm, Hanno	National Center for Tumor Diseases
Speidel, Stefanie	National Center for Tumor Diseases
Goronzy, Jens	University Centre for Orthopaedics and Traumatology
Günther, Klaus-Peter	University Centre for Orthopaedics and Traumatology
Faculty of Computer Science	
Goehringer, Diana	Chair of Adaptive Dynamic Systems
Weber, Gerhard	Chair of Human-Computer Interaction

Wollschläger, Martin	Chair of Industrial Communications
Strufe, Thorsten	Chair of Privacy and Security
Aßmann, Uwe	Chair of Software Technology
Wendt, Karsten	Chair of Software Technology
Dargie, Waltenebus	Energy Lab Dresden
Dachselt, Raimund	Interactive Media Lab Dresden
Faculty of Electrical and Computer Engineering	
Altinsoy, Ercan	Chair of Acoustic and Haptic Communication
Malberg, Hagen	Chair of Biomedical Engineering
Ellinger, Frank	Chair of Circuit Design and Network Theory
Tetzlaff, Ronald	Chair of Fundamentals of Electrical Engineering
Busek, Mathias	Chair of Microsystems
Richter, Andreas	Chair of Microsystems
Plettmeier, Dirk	Chair of RF and Photonics Engineering
Fitzek, Frank H. P.	Deutsche Telekom Chair of Communication Networks
Taghouti, Maroua	Deutsche Telekom Chair of Communication Networks
Schwendicke, Anna	Institute of Acoustic and Speech Communication
Hentschel, Tim	Managing , BARKHAUSEN INSTITUT gGmbH
Fettweis, Gerhard P.	Vodafone Chair of Mobile Communications Systems
Other Faculties TUD	
Baraban, Laryssa	BioNanoSensorics, Faculty of Mechanical Science and Engineering
Schlieter, Hannes	Chair of Business Informatics, ESP Systems Engineering, Faculty of Business and Economics
Li, Shu-Chen	Chair of Lifespan Developmental Neuroscience, Faculty of Psychology
Cuniberti, Gianarelio	Chair of Material Science and Nanotechnology, Faculty of Mechanical Science and Engineering
Minev, Ivan	Electronic Tissue Technologies, Center for Molecular and Cellular Bioengineering
Leo, Karl	Institute of Applied Physics, Faculty of Physics
Nehm, Frederik	Institute of Applied Physics, Faculty of Physics
Leibniz Association	
Werner, Carsten	Leibniz Institute of Polymer Research Dresden
Fraunhofer Society for the Advancement of Science	
Michaelis, Alexander	Fraunhofer Institute for Ceramic Technologies and Systems (IKTS)
Tschöpe, Constanze	Fraunhofer Institute for Ceramic Technologies and Systems (IKTS)
Rotsch, Christian	Fraunhofer Institute for Fraunhofer Machine Tools and Forming Technology (IWU)
Drossel, Welf-Guntram	Fraunhofer Institute for Machine Tools and Forming Technology (IWU)
Vogel, Uwe	Fraunhofer Institute for Organic Electronics, Electron Beam and Plasma Technologies (FEP)
Grüger, Heinrich	Fraunhofer Institute for Photonic Microsystems (IPMS)

Lakner, Hubert	Fraunhofer Institute for Photonic Microsystems (IPMS)
Leyens, Christoph	Institute of Materials and Beam Technology (IWS)